

Ausgewählte Fragen zur Verbandsstrafgewalt – am Beispiel des Fußballsports

Elisabeth Kadlec

I. Allgemeines

Der (inter)nationale Fußballsport ist gekennzeichnet durch überwiegend vereinsrechtliche Strukturen. Abgesehen von wenigen Ausnahmen begegnen einem daher im Profifußball Vereine bzw Verbände, welche ihre Grundlage in zivilrechtlichen Korporationsverträgen haben. Die Organisation eines Vereins wird durch dessen Statuten determiniert. Mit diesen wird der Verein gegründet, werden grundlegende Organisationsvorgaben getroffen und sohin die Vereinsbeziehungen der Mitglieder untereinander und zum Verein geregelt. Durch die Teilnahme an der Gründung bzw den Vereinsbeitritt schließt sich das einzelne Mitglied dem Verein an und anerkennt seine Statuten als bindend.¹ Zudem unterwirft sich das (künftige) Vereinsmitglied der in den Statuten zu regelnden Strafgewalt des Vereins, welche der Durchsetzung des »gewünschten« Verhaltens der Mitglieder dienen soll.

Die Unterwerfung eines Vereinsmitglieds unter die Disziplinalgewalt ist allerdings nur soweit anzunehmen, als der von allen Mitgliedern verfolgte ideale Zweck – welcher in der Satzung verankert sein muss – Disziplinierungsmaßnahmen erfordert.² Das selbstgesetzte Satzungsrecht des Vereins legt daher Rahmen und Grenzen für die zulässige Ausübung der Strafgewalt fest. Jede Vereinsstrafe muss einen sachlichen Bezug zum Zweck und zur Ordnung des Vereins aufweisen.³ Darüber hinaus darf die Ausgestaltung des vereinsinternen Disziplinarrechts nicht gegen zwin-

1 Ausführlich dazu *Haschke/Kadlec*, Gelb/Rote Karte für den GAK – Ein Fall für den (Schieds)Richter?, in *Grundeil/Karollus*, Berufssportrecht I (2008), 63 (65 ff).

2 Detaillierte Ausführungen zu Grundlagen und Dogmatik der Verbandsstrafgewalt siehe *Haschke/Kadlec*, Gelb/Rote Karte für den GAK – Ein Fall für den (Schieds)Richter?, in *Grundeil/Karollus*, Berufssportrecht I (2008), 63 (70 ff) mwN.

3 *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts¹¹ (2007) Rz 2687.

gendes Recht und die guten Sitten verstoßen, also nicht sittenwidrig iSd § 879 ABGB sein.⁴

Neben dem Verbot der Sittenwidrigkeit sind folgende Rechtsprinzipien im Rahmen der Ausübung der Verbandsstrafgewalt zwingend zu beachten:⁵

- ▶ Bestimmtheitsgrundsatz: Sanktionstatbestände müssen hinreichend bestimmt sein.
- ▶ Verschulden: Nachdem die Vereinsstrafe notwendig ein Unwerturteil enthält, kann von »sozialem Unrecht« nur gesprochen werden, wenn ein vorwerfbares Verhalten vorliegt. In Anlehnung an das Kriminalstrafrecht und auch das öffentliche Disziplinarrecht erfordert demnach eine allfällige Bestrafung Verschulden (Vorsatz, aber auch Fahrlässigkeit kann genügen).
- ▶ »Ne bis in idem«: Verbot der mehrfachen Verfolgung (und Bestrafung) derselben Tat und des gleichen Beschuldigten.
- ▶ Gleichbehandlung der Mitglieder: Verbot der willkürlichen Differenzierung unter den Vereinsmitgliedern.
- ▶ Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Das gewählte (Sanktions)Mittel muss durch das vom Vereinsgesetzgeber angestrebte Ziel gedeckt sein. Das Mitglied hat Anspruch auf die Wahl des gelinderen Mittels. Die Strafe darf daher nicht weit über das Ziel hinausschießen.
- ▶ Anspruch auf rechtliches Gehör.
- ▶ Begründungs- und Mitteilungspflicht.

Eine Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist nur dann zulässig, wenn in der Satzung – als rechtliche Grundlage der Vereinsstrafen – unmissverständlich geregelt ist, dass die Verletzung einer bestimmten Verhaltenspflicht eine Sanktionsfolge nach sich zieht.⁶ Es ist daher Voraussetzung, dass eine klare Zuordnung eines bestimmten Fehlverhaltens zu einem Tatbestand vorgenommen werden kann.⁷ Neben den Verhaltenspflichten muss entsprechend dem Bestimmtheitsgrundsatz für jedes Mitglied aus der Satzung erkennbar sein, *welche* Sanktionsmittel angedroht sind. Demgemäß dürfen auch nur in der Satzung verankerte Sank-

4 Hierzu ausführlich *Rechberger/Frauenberger*, Der Verein als »Richter«, *ecolex* 1994, 5 (6) mwN.

5 Vgl *Bodmer*, Vereinsstrafen und Verbandsgerichtsbarkeit (1989) 96 ff; *Summerer* in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht*² (2007) 2/Rz 252 ff.

6 »Nulla poena sine lege«. Vgl dazu *Reichert*, *Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts*¹¹ (2007) Rz 2684 f.

7 OGH 21.4.2005, 2 Ob 51/05x, JBl 2005, 728. Gleichlautend OGH 25.5.2005, 7 Ob 54/05z.

tionsmittel verhängt werden. Ob in der Satzung konkret die einzelnen Tatbestände bzw Strafmöglichkeiten aufgelistet sein müssen, ist nicht abschließend geklärt. Nach dhM reicht zur Festlegung von Ordnungsmittel die Verweisung auf eine nicht zum Satzungsbestandteil erklärte Nebenordnung nicht aus.⁸ Selbst die Verweisung auf eine in Satzungsrang stehende Strafordnung wird in Deutschland kritisch gesehen. Demgemäß findet sich zB auch in der Satzung des DFB ein Katalog der einzelnen Strafsanktionen in § 44 Abs 2.⁹

Eine Verweisung im Rahmen der Satzung auf andere Regelwerke des Vereins (Vereinsordnung, Disziplinarordnung, Strafordnung etc) ist mE dann als ausreichend anzusehen, sofern sich einerseits aus der Satzung zweifelsfrei ergibt, welche Vorschriften zur Anwendung gelangen (und diese dem Mitglied problemlos zugänglich sind) und andererseits diese Regelwerke Satzungsqualität haben (sohin nur mit den für Satzungsänderungen vorgesehene Mehrheiten geändert werden können). Dies ist va damit zu begründen, als schon über die generelle Zulässigkeit, Rechtsgrundlage und Rechtsqualität von Vereins- bzw Verbandsstrafen über Jahrzehnte in Lehre und Literatur diskutiert wurde. Wenn mittlerweile die Legitimität von Verbandsstrafen unbestritten ist, so ist ob der Besonderheit, dass einer privaten Vereinigung Sanktionsgewalt über ihre Mitglieder zugestanden wird, in erhöhtem Maße darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mitglieder von etwaigen Sanktionen nicht »überrascht« werden. Des Weiteren soll die den Verbandsorganen zugewiesene Strafgehalt ihre Grundlage in einer breiten Zustimmung der Vereinsmitglieder haben. Dies erklärt auch die Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen auf andere Regeln innerhalb einer Vereinsatzung.¹⁰ Hiermit würde dem für Satzungsänderungen zuständigen Vereinsorgan (die Mitgliederversammlung) die Zuständigkeit für eben diese entzogen, da die Möglichkeit der Satzungsänderung einem übergeordneten Verband übertragen würde. Dass dies sportpolitisch und bei weniger diffizil ausgestalteten Verbandsstrukturen ein Problem darstellen mag, ist nicht zu bezweifeln. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass mit steigender Kommerzialisierung gerade im internationalen Profifußball eine verstärkte Verrechtlichung einhergeht. Umso mehr als die zuständigen Dachverbände bzw der Fußball-Weltverband eine Monopolstellung inne haben und eine

8 Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts¹¹ (2007) Rz 2709.

9 Abgedruckt unten S 85. Die vollständige Satzung des DFB ist abrufbar unter: http://www.dfb.de/uploads/media/02_Satzung.pdf.

10 BGH vom 28.11.1994, II ZR 11/94 – »Reiter-Urteil«, NJW 1995, 583 (585).